



Statuten der Knabenmusik Schaffhausen

I. Name, Domizil, Zweck

Name

Art. 1

Unter dem Namen Knabenmusik Schaffhausen (nachfolgend KMS genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Die KMS ist Mitglied des Schweizer Jugendmusikverbandes (SJMV). Über eine weitere Mitgliedschaft bei einschlägigen Dachverbänden, z.B. dem Schaffhauser Blasmusikverband (SHBV) oder einem regionalen Jugendmusikverband entscheidet der Vorstand.

Die KMS ist politisch und konfessionell neutral.

Sitz

Art. 2

Der Sitz der Knabenmusik Schaffhausen ist die Stadt Schaffhausen.

Zweck

Art. 3

Die KMS stellt sich zur Aufgabe, Jugendlichen das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen. Dies wird als Teil einer gesamthafter musikalischer Ausbildung verstanden, mit dem Ziel, das Blasorchester als Summe des individuellen Könnens in den Mittelpunkt zu stellen.

Der Verein fördert die kollegiale Verbundenheit seiner Mitglieder und bietet den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

II. Mitgliedschaft, Stimmrecht

Vereinsmitglieder

Art. 4

Dem Verein angehören können natürliche Personen als:

- a. Aktivmitglieder (umfassen die BO-Mitglieder und die Jungtambouren)
- b. proKMS-Mitglieder (Ehemalige, Passive, Gönner)
- c. Vorstandsmitglieder
- d. Ehrenmitglieder

Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften können dem Verein als proKMS-Mitglied beitreten.

Ehrenmitglieder

Art. 5

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

Stimmrecht

Art. 6

Stimmberechtigt sind:

- Ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter der Mitglieder des BO und der Jungtambourengruppe.
- Bei mehreren Kindern pro Familie besteht ein Elternstimmrecht.
- BO-Mitglieder und Jungtambouren, die im entsprechenden Jahr das 16. Altersjahr vollenden oder vollendet haben.
- Vorstandsmitglieder.
- Die Stimmen sind nicht kumulierbar.
- Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und bedingt persönliche Anwesenheit.
- ProKMS- und Ehrenmitglieder haben nur Antragsrecht.

ProKMS-Mitglieder sind für ihre eigenen Geschäfte stimmberechtigt.

Anmeldung

Art. 7

Die Anmeldung einer Mitgliedschaft erfolgt nach Absprache. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Austritt

Art. 8

Die Austrittserklärung eines BO-Mitgliedes oder Jungtambours ist schriftlich einzureichen. Hat der Austretende das 16. Altersjahr noch nicht vollendet, so bedarf es zudem der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Austritt aus dem Blasorchester soll nach Möglichkeit auf Ende Vereinsjahr erfolgen.

Ausschluss

Art. 9

BO-Mitglieder oder Jungtambouren, die gegen die Statuten des Vereins oder gegen die Reglemente verstossen, können nach einmaliger schriftlicher Verwarnung durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Beiträge

Art. 10

Die Generalversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes die Höhe des Jahresbeitrages der Aktiv- und proKMS-Mitglieder fest.

Der Vorstand der KMS setzt die Höhe der Instrumentenmiete und der Uniformgebühren fest.

Die Beitragspflicht erlischt auf Ende des Vereinsjahres, in welchem der Austritt, beziehungsweise der Ausschluss, erfolgt.



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

III. Organisation

Organe

Art. 11

Die Organe der KMS sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Musikkommission
- d. Die Rechnungsrevisoren

Vereinsjahr

Art. 12

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Februar.

General- versammlung

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahrs vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen von 1/5 sämtlicher Stimmberechtigten verpflichtet, unter Angabe der Traktanden, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt die Erledigung folgender Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Wahl des Präsidenten
6. Wahl des übrigen Vorstandes
7. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
8. Festsetzung der Beiträge
9. Budget
10. Anträge
11. Statutenänderungen
12. Verschiedenes



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

Versammlungs- Ordnung

Art. 14

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch einzuladen.

Anträge und Rekurse zu Händen der GV sind 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

An Versammlungen erfolgen Abstimmungen durch offenes Handmehr.

Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung erfordert die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über wichtige Geschäfte kann der Vorstand die Stimmberechtigten schriftlich abstimmen lassen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wiedererwägungs-Anträge bedürfen der Annahme einer 2/3 Mehrheit.



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

Vorstands- mitglieder

IV. Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten (ZGB Art. 69).

Vorstandsfunktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Vereinskassier
- Aktuar
- Beisitzer
- 2 Delegierte aus dem Blasorchester, gewählt von den BO-Mitgliedern
- 1 Delegierter der Jungtambouren, gewählt von den Jungtambouren
- 1 Delegierter von proKMS, gewählt von den proKMS-Mitgliedern
- Instrumentenverwalter
- Uniformenverwalter
- Notenverwalter
- Logistikverantwortlicher
- Marketingverantwortlicher
- Eventverantwortlicher
- Projektverantwortlicher

Davon müssen die Funktionen Präsident, Vizepräsident, Vereinskassier, Sekretär sowie 2 Delegierte aus dem Blasorchester zwingend durch gewählte Mitglieder besetzt sein. Alle anderen Funktionen können durch Ämterkumulation und nicht Vorstandsmitglieder besetzt werden, oder bleiben unter Umständen vakant.

Der Präsident wird als solcher gemäss Art. 13 von der GV gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann eine Kerngruppe bilden, die sich um das Tagesgeschäft, um kurzfristige Angelegenheiten, um das Lösen kleinerer Angelegenheiten und um die Anwesenheit an Proben und Anlässen kümmert. Diese Kerngruppe besteht aus mindestens 3 Personen, wobei der Präsident zwingend dazugehört. Die Kerngruppe verfügt über die Befugnisse des Präsidenten.



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

Aufgaben

Art. 16

Der Vorstand besorgt die gesamte Verwaltung der KMS. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die weder gesetzlich noch statutarisch oder reglementarisch der GV oder anderen Organen übertragen sind.

Er ist verantwortlich für die Bereitstellung und den Kauf von Uniformen, Instrumenten, Noten und anderen Utensilien.

Der Vorstand wählt den Dirigenten des Blasorchesters und den Vizedirigenten und schliesst mit diesen Verträge ab.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Finanzkompetenz

Art. 17

Bei wichtigen Anlässen können offizielle Ausgaben, die jedoch nur die allernotwendigsten Spesen umfassen dürfen, aus der Vereinskasse bestritten werden.

Befugnisse für laufende, nicht budgetierte Geschäfte haben:

- a. Präsident Fr. 2'000.00 / Vereinsjahr
- b. Vorstand Fr. 5'000.00 / Vereinsjahr

Der Vorstand kann Dritte mit Sonderaufgaben beauftragen und mit einer entsprechenden Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets ausstatten.

Unterschriftsberechtigungen

Art. 18

Rechtsverbindliche Unterschrift für die KMS hat der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Pflichten

Art. 19

An den Konzerten und Veranstaltungen der KMS soll eine Delegation des Vorstandes anwesend sein.

Präsident

Art. 20

Der Präsident ruft unter Bekanntgabe der Traktandenliste Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

Er nimmt Anträge, Rekurse, Anregungen und Wünsche entgegen.

Der Präsident überwacht den Vollzug von Vereins- und Vorstandsbeschlüssen.

Er ist befugt, die musikalischen Leiter zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Diese haben beratende Stimme.

Aufgaben der weiteren Vorstandsfunktionen

Art. 21

Die Aufgaben der weiteren Vorstandsfunktionen sowie die Details zur Kerngruppe sind im Vorstandsreglement ersichtlich.



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

Aufgaben	V. Musikkommission Art. 22 Die Aufgaben und die Zusammensetzung der MUKO sind im MUKO-Reglement festgelegt.
Rechnungsrevisoren	VI. Revisoren Art. 23 Zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV gewählt oder wiedergewählt. Diese überprüfen die auf den 31. Januar abgeschlossene Jahresrechnung der KMS und erstatten darüber schriftlich Bericht an die Generalversammlung. Die Revisoren müssen nicht Mitglied der KMS sein.
Einnahmen	VII. Finanzielles Art. 25 Die Einnahmen der KMS sind: a. Instrumentenmieten b. Uniformengebühren c. Aktiv- und proKMS-Beiträge d. Erträge aus Konzerten und sonstigen Veranstaltungen e. Subventionen, Geschenke und Legate f. Kapitalzinsen und sonstige Einnahmen g. Sponsorenbeiträge
Verbindlichkeiten	Art. 26 Für Verbindlichkeiten der KMS haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
Dirigent Blasorchester	VIII. Allgemeines Art. 27 Der Dirigent ist verantwortlich für den musikalischen Stand des Blasorchesters der KMS. Er leitet die Proben, Konzerte sowie alle weiteren musikalischen Auftritte und sorgt dabei für einen geordneten Betrieb im Blasorchester. Er ist nicht Mitglied des KMS-Vorstandes, kann aber zu dessen Sitzungen eingeladen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Reglemente und des Anstellungsvertrages. Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizedirigenten vertreten.



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

Haftung

Art. 28

Alle vom Verein abgegebenen Gegenstände bleiben unter allen Umständen stets ausschliesslich Eigentum der KMS und dürfen nicht an Dritte ausgeliehen werden.

Für sämtliches ausgeliehenes und gemietetes Eigentum der KMS wie Instrumente, Uniformen, Notenmaterial, Mappen, Notenständer etc. haftet das Mitglied, resp. sein gesetzlicher Vertreter. Verlorenes oder beschädigtes Material wird in Rechnung gestellt.

Es ist empfehlenswert, dieses Material speziell gegen Diebstahl, Feuer, Wasser, oder sonstige Beschädigungen durch die Hausrat- oder Haftpflichtpolice zu versichern.

Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

Reglemente

Art. 29

Einzelne Bereiche werden vom Vorstand durch Erlass von Reglementen geregelt.

Durch Reglemente erlassene Vorschriften sind für die Mitglieder verbindlich.

Die Reglemente sind im Reglements-Verzeichnis aufgeführt.

Schlichtung

Art. 30

Sollten sich irgendwelche Unstimmigkeiten im Vorstand oder in der Führung der KMS ergeben, steht es jedem Aktivmitglied frei, den Zentralvorstand des SJMV als Vermittler anzurufen.



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

IX. Auflösung der KMS

Bedingung

Art. 31

Die Auflösung der KMS kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, sofern sie traktandiert wurde und sich mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten für eine Auflösung ausgesprochen haben.

Falls aus Mangel an genügend Teilnehmern an der ersten GV die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden kann, erfolgt erneut eine Einladung zu einer GV durch eingeschriebenen Brief. Bei dieser zweiten Generalversammlung entscheidet das 3/4 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung

Art. 32

Bei der Auflösung der KMS sind vorweg allfällige Gläubiger zu befriedigen. Das noch vorhandene Bargeld sowie die Instrumente, Uniformen, Noten und alle Utensilien wie auch das gesamte Archiv mit allen Büchern der Verwaltung sind dem Stadtrat Schaffhausen zur Verwahrung zu übergeben, bis eine Neubildung zu Stande gekommen ist.

X. Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Art. 33

Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung erforderlich.

Anerkennung

Art. 34

Die Statuten sind auf der Homepage der KMS abrufbar. Auf Wunsch können die Statuten beim Sekretariat angefordert werden. Mit Eintritt in das BO werden Neumitglieder und deren Eltern auf die Statuten aufmerksam gemacht. Ohne Gegenmeldung innerhalb von 3 Monaten gelten die Statuten als akzeptiert.

Datenschutz

Art. 35

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden bei Bedarf sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Basisdaten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, E-Mail, Eintritt, Austritt, Funktion, Instrument) werden für Verbandszwecke an den Schaffhauser Blasmusikverband, an den Schweizer Jugendmusikverband und den Schweizer Blasmusikverband weitergegeben. Falls nötig, werden minimale Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum) an Sponsoren weitergegeben. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an weitere Dritte ohne Zustimmung des Mitglieds bzw. des gesetzlichen Vertreters.



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

Die Mitglieder werden beim Eintritt in die KMS mit dem Eintrittsformular auf die Datenerhebung/-verarbeitung aufmerksam gemacht.
Bei Austritt aus dem Verein wird das Mitglied gefragt, ob es in einer Gesamtliste der Ehemaligen verbleiben möchte.
Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Inkrafttreten

Art. 36

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 11. April 2024 genehmigt worden und treten mit Abschluss derselben GV in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 13. Mai 2021.

Schaffhausen, 11. April 2024

Der Präsident:

Bruno Litschi

Die Sekretärin

Marianne Wehrli Niklaus